

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 7

Grüneberg
Bürgerliches Gesetzbuch
mit Nebengesetzen

Nachtrag zur 84. Auflage

**Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller
Versammlungen in der Bundesnotarordnung,
der Bundesrechtsanwaltsordnung,
der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungs-
gesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**
vom 22.10.2024 (BGBl. I Nr. 320)

Bearbeiter:
VRiKG Björn Retzlaff



beck.de

ISBN 978 3 406 82000 7

© 2025 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck, Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen
(Adresse wie Verlag)
Umschlag: Fotosatz Amann GmbH & Co. KG, Memmingen



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Materialien: Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Rechtsausschusses BT-Drs. 20/12144

Das Gesetz, das am 26.10.2024 in Kraft getreten ist, enthält in Art 10 eine redaktionelle Änderung von § 651p BGB:

Hat ein Reisender Anspruch auf Schadensersatz oder auf die (teilweise) Erstattung des Reisepreises wegen eines Ereignisses, aufgrund dessen er auch nach einer internationalen Übereinkunft oder einer hierauf beruhenden gesetzlichen Vorschrift eine Entschädigung oder Erstattung erhalten hat, so muss er sich gemäß § 651p III 1 BGB diese Zahlung auf seinen Anspruch anrechnen lassen, damit keine Kumulierung eintritt. § 651p III 1 Nr 2 aF hat auf Zahlungen verwiesen, die ein (Bahn-) Reisender aufgrund der Verordnung (EG) Nr 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Bahnverkehr erhalten hat. Diese Verordnung ist bereits mit Wirkung vom 7.6.2023 durch die Verordnung (EU) 2021/782 ersetzt worden (Einf v § 631 Rn 17), sodass der Verweis anzupassen ist.

Die Änderung wurde erst durch die Beschlussempfehlung des BT-Rechtsausschusses in den Gesetzentwurf eingefügt und findet sich daher nicht in Referenten- und Regierungsentwurf.

§ 651p III 1 Nr. 2 lautet nun:

651p *Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung.* (1) ¹Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe

1. ...
2. der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1),
3. ...